

ÜBERSETZUNG.KÖNIGREICH BELGIEN.GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, neunte Kammer, der von dem Vorsitzenden der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 1. Dezember 1989 um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Dekrets "zur Übernahme der Ausübung der Zuständigkeit für Denkmäler und Landschaften im Gebiet deutscher Sprache von der Wallonischen Region" gebeten wurde, hat am 3. Januar 1990 folgendes Gutachten abgegeben :

Aus dem entworfenen Dekret können sich für die Gemeinschaft neue Einnahmen (Übertragung von Haushaltsmitteln) und Ausgaben ergeben. Aufgrund der Artikel 6 und 13 des königlichen Erlasses vom 5. Oktober 1961 zur Regelung der Verwaltungs- und Haushaltskontrolle hätte es dem Finanzinspektor zur Begutachtung und dem für den Haushalt zuständigen Minister zur Billigung vorgelegt werden müssen.

Diese Formalitäten sind noch nicht erledigt worden.

Der Entwurf kann daher noch nicht von der Gesetzgebungsabteilung begutachtet werden.

Die Kammer setzte sich zusammen aus :

Den Herren : H. ROUSSEAU,

Kammervorsitzender,

P. FINCOEUR,
R. ANDERSEN,

Staatsräte,

F. RIGAUX,
F. DELPEREE,

Beisitzer der Gesetz-
gebungsabteilung,

Frau : C. DEVILLE

stellvertretender Kanzler,

Der Bericht wurde von Herrn Y. KREINS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

C. DEVILLE.

H. ROUSSEAU.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herr KREINS, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.